

Jacqueline S. Ismael

Kuweit. Social Change in Historical Perspective

Syracuse University Press, 1982, 160 S., Anlagen S. 161–176, Index S. 197–202, \$ 22.00

Kuweit ist ein Land, das dem deutschen Leser kaum bekannt ist. Es gibt nur wenige Publikationen in deutscher Sprache. J. Ismael hat Kuweit anhand arabischer und englischer Literatur analysiert und hatte auch die Gelegenheit, Kuweit zu besuchen. Sie gibt dem Leser einen tiefen Einblick in die Entwicklung des Landes in westlicher Perspektive, wobei sie das Ganze in den theoretischen Rahmen der Dependenz-Theorie stellt. Die kulturelle Dependenz wird allerdings zugunsten der ökonomischen außer acht gelassen, was das Buch realitätsfern macht.

Die ausführliche Einführung im ersten Teil der Arbeit (63 Seiten) ist besonders aufschlußreich. Im prä-Erdöl Kuweit behandelt die Autorin Industrien, wie z. B. die Gewinnung von Perlen aus dem Meer. Im zweiten Teil, in dem der soziale Wandel in Kuweit analysiert wird, wird leider die Rolle der Frauen nur am Rande erwähnt.

Die herrschende Klasse steht im Mittelpunkt der Analyse. Daraus ergibt sich auch die ausführliche Beschreibung der politischen Struktur, die von der herrschenden Schicht getragen wird.

Die berücksichtigte Literatur entstammt dem englisch-arabischen Rahmen. Deutsche und französische Arbeiten bleiben unberücksichtigt. Leider vermißt man auch das Buch von Shamlan Y. Allesa: *The Manpower Problem in Kuweit*, London, Boston, 1981. Von einigen Lücken abgesehen ist dieses Buch dennoch jedem zu empfehlen, der sich ein Bild von der Vergangenheit und der Gegenwart Kuweits machen möchte.

Zehra Önder

Frank Münzel

Das Recht der Volksrepublik China

Einführung in die Geschichte und den gegenwärtigen Stand. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1982, 211 S., DM 50,—

Frank Münzel untersucht in seiner Schrift das Staatsrecht, das Strafrecht und das Wirtschaftsrecht der VR China. Einleitend verweist Münzel darauf, daß in Anbetracht der großen wirtschaftlichen und politischen Umstrukturierungen, die auch zu tiefgreifenden Änderungen im Recht führen, zur Zeit nur Momentaufnahmen des chinesischen Rechts möglich sind. Er beschränkt sich daher auf die Untersuchung derjenigen Rechtsgebiete, über die hinreichendes Material zugänglich ist. Im folgenden soll auf seine Ausführungen zum Wirtschaftsrecht näher eingegangen werden.

Münzel legt dar, daß die derzeitigen Reformen die Umwandlung der staatlichen Regiebetriebe in selbstverantwortliche und miteinander konkurrierende Unternehmen vor-

sehen und daß das Wirtschaftsrecht daher von Grund auf umgestaltet werden muß. Weil man sich über die Einzelheiten der Reformen noch nicht im klaren ist, seien im Hinblick auf das neue Wirtschaftsrecht bisher nur vorläufige, versuchsweise Regelungen erlassen, die noch wiederholt geändert werden müßten.

Inzwischen, knapp zwei Jahre nach Veröffentlichung seiner Schrift, sind einige der dargelegten Regelungen nicht mehr oder nur mehr begrenzt gültig. So hat sich das Bankensystem bei der Kreditvergabe – zumindest vorläufig – wieder stärker an staatlichen Planvorgaben zu orientieren, Treuhandkredite, die einer weniger strengen Aufsicht unterliegen, sind nicht mehr erlaubt, die Gewinnbeteiligung wurde durch die Gewinnsteuer ersetzt usw. Das Risiko, von der Entwicklung überholt zu werden, hat Münzel aber bewußt in Kauf genommen – zu Recht, weil andernfalls die notwendige Auseinandersetzung mit den Lösungsansätzen, die in China auf der Suche nach einem geeigneten System des Wirtschaftsrechts versuchsweise realisiert werden, unterbleiben würde, und mit Gewinn, weil Münzels Untersuchungsergebnisse einen guten Einblick in die wirtschaftsrechtliche Problematik geben, die aus dem Spannungsverhältnis zwischen zentraler Planung und einzelwirtschaftlicher Entscheidung resultiert.

In seinem Kapitel über das Wirtschaftsrecht Chinas gibt Münzel einen Überblick über die wichtigsten staatlichen und betrieblichen Pläne. Er geht auf die Bestimmungen zur Preisfestsetzung und auf die Buchführungs- und Finanzierungsregeln für Industrieunternehmen sowie landwirtschaftliche Betriebe ein und legt die im Zuge der Betriebsreform eingeführten unterschiedlichen Verfahren zur betrieblichen Gewinnbeteiligung dar. Den inhaltlichen Schwerpunkt bilden seine Ausführungen zum Wirtschaftsvertragsrecht. Er führt aus, daß dem orthodoxen Marxisten der Vertrag als Gegensatz zur staatlichen Planung suspekt ist. Grundsätzlich wurde nach Einführung der Planwirtschaft Anfang der fünfziger Jahre der Vertrag nur noch als Instrument des Planes geduldet. Ein Wandel zeichnete sich erst Ende der siebziger Jahre ab; Ende 1981 wurde dann das Wirtschaftsvertragsgesetz veröffentlicht, wonach Verträge nicht mehr nur ein Notbehelf für Planlücken sind, sondern eine Übereinkunft juristischer Personen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zur Erreichung bestimmter wirtschaftlicher Ziele. Die Vertragspartner haften in ihrer Sphäre für eigenes Verschulden, aber auch für Drittverschulden; im Falle eines Drittverschuldens können sie sich bei dem Dritten schadlos halten. In der Regel dürfte nicht ein Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern nur ein Ersatz der Kosten gewährt werden, die der anderen Partei dadurch entstehen, daß sie sich die nicht erbrachte Leistung nun von anderswo beschaffen muß.

Münzel führt aus, daß die Bedeutung der Verträge in dem Maße wächst, in dem sich die Rolle der Staatspläne mit Befehlscharakter vermindert. Plan und Vertrag sind somit in gewisser Hinsicht miteinander konkurrierende Mechanismen zur Regelung der Wirtschaftsprozesse, deren Verhältnis zueinander einer Neuordnung bedarf. Darlehensverträge z. B. dürfen für Investitionsvorhaben ab einer gewissen Größenordnung nur geschlossen werden, wenn die betreffenden Projekte im Plan aufgenommen wurden. Sind die Darlehensverträge aber einmal geschlossen, so müssen die zuständigen Behörden die Versorgung des Projektes mit den notwendigen Produktionsfaktoren gewährleisten;

d. h., der Vertrag soll auch spätere Planung binden. Grundsätzlich sind Verträge, die gegen staatliche Pläne verstoßen, nichtig. Umgekehrt haftet aber bei Planänderungen die jeweilige Behörde den Vertragspartnern auf Schadenersatz.

Münzels Buch ist vielleicht wenig für den eiligen Leser geeignet, wofür die Komplexität des Stoffes, zum Teil aber auch die nicht allzu leicht zu erschließende Anordnung seines Buches verantwortlich sind. Seine Ausführungen zu den Beziehungen Plan und Vertrag in den ersten Reformjahren der VR China sind eine wichtige Grundlage dafür, daß der Leser mit geschärftem Blick die weitere Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und des chinesischen Wirtschaftsrechts verfolgen kann.

Wolfgang Klenner

Ronald A. Morse (Ed.)

The Limits of Reform in China

Boulder, Colorado: Westview Press, 1983, pp xii, 155, \$ 21.00 (Paper)

The faction that ousted Mao's heirs from power in 1976 employed as one of its cardinal mottoes the exhortation 'to seek truth from facts' – a purifying backlash against the Great Helmsman's obscurantist and 'proletkult' aberrations. The sudden spurt of activism, especially among the urban young, pointedly claiming democratic freedoms, and the official policy of increasing economic exchanges with capitalist countries seemed to herald a radical departure from the more doctrinaire politics dominant in China after 1949. Since then, foreign trade and industrial reconstruction have been 'readjusted', and the inchoate neo-Maoist campaign against 'ideological contamination' has shown that the ruling group's readiness to abandon tenets for 'facts' is not unbounded.

In the present volume are assembled papers originally read at the Smithsonian Institution in Washington, D.C., in 1982. They analyse post-Mao attempts to reform bureaucracy, industry, agriculture, education and the general political system in the People's Republic.

The 'limits' to these endeavours are their common theme. The insights that individual contributions are able to offer vary with subject matter. The concept of 'liberal education' is certainly more elusive – not 'ineluctable' (sic), p 89 – than the parameters of privatising agriculture, the 'intellectual climate' discussed by Vera Schwarcz harder to pinpoint than the size of CCP membership or the number of government employés in Hong Yung Lee's paper on bureaucracy.

Apart from highlighting the impediments imposed on, or encountered by, reforming efforts the essays reprinted in this collection also present some of the diversity of views in domestic Chinese debates on such central topics as privatising agriculture or the 'dictatorship of the proletariat'. This would seem a merit of the book – to have given an